

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0977/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungsamt / KVHS

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	18.06.2019				
Bildungs- und Sportausschuss	26.06.2019				
Kreistag	27.06.2019				

Bezeichnung des TOP: Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen) an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers vom 28.10.2013 (Beschluss des KT vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-/56/2013)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt,

1. die Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-56/2013,
2. den Verzicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen für die Schüler(innen) aus dem LK Jerichower Land, welche derzeit am Gymnasium Franciscum Zerbst beschult werden (auslaufende Beschulung),
3. die Aufnahme von Schülern(Schülerinnen) aus dem Landkreis Jerichower Land an dem Gymnasium Franciscum in Zerbst ab dem 01.08.2019 grundsätzlich nur bei Vorliegen einer Anordnung der (obersten) Schulbehörde vorzunehmen.

Sachdarstellung:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-56/2013, hatte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen) an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers mit dem Landkreis Jerichower Land abgeschlossen.

Demnach hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinsichtlich der Beschulung von Schülern(innen) aus dem Landkreis Jerichower Land am Gymnasium Franciscum in

Zerbst auf die Erhebung von Gastschulgeld gem. § 70 Abs. 2 SchulG LSA i. V. m. der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 08. März 1994 in der jeweils geltenden Fassung verzichtet. Diese Vereinbarung galt ab dem Schuljahr 2012/2013 und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Den Vertragspartnern wurde indes ein Kündigungsrecht eingeräumt.

Mit Schreiben vom 05. April 2019 hat der Landkreis Jerichower Land die benannte Vereinbarung fristgerecht zum 31.07.2019 gekündigt. In der Begründung heißt es, dass die Kündigung in Vorgriff auf die anstehende Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 sowie der Einhaltung der planerischen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-56/2013, aufzuheben.

2. Derzeit werden am Gymnasium Francisceum in Zerbst in den Klassenstufen 6 bis 12 insgesamt **51 Schüler(innen)** aus dem Landkreis Jerichower Land im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen, die durch das Landesschulamt erteilt wurden, beschult. Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA ist der Schulträger (hier: LK Anhalt-Bitterfeld) berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträger (hier: LK Jerichower Land) einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen, wenn eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA besucht wird. Dies setzt indes voraus, dass mit Zustimmung der Schulbehörde (hier: Landesschulamt) die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers zwischen den Schulträgern vereinbart wurde. Da die im Jahr 2013 zwischen dem LK Anhalt-Bitterfeld und dem LK Jerichower Land getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem LK Jerichower Land am Gymnasium Francisceum in Zerbst durch den LK Jerichower Land fristgerecht zum 31.07.2019 gekündigt wurde, sind die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 SchulG LSA nicht mehr erfüllt.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem LK Jerichower Land wurden, wie bereits ausgeführt, im Rahmen von erteilten Ausnahmegenehmigungen am Gymnasium Francisceum in Zerbst beschult, so dass die Grundlage zur Erhebung von Gastschulbeiträgen gemäß § 66 Abs. 4 SchulG LSA gleichwohl nicht gegeben ist. Der § 66 Abs. 4 SchulG LSA sieht vor, dass die Beschulung von auswärtigen Schülern(innen) an einer allgemeinbildenden Schule durch die Schulbehörde angeordnet wird. Dies ist hier indes nicht gegeben.

In Anlehnung an die vorgenannten Ausführungen wird daher auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen gemäß § 70 Abs. 2 SchulG LSA i. V. m. der Gastschulbeitragsverordnung in der derzeit geltenden Fassung verzichtet. Gemäß § 1 der VO über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) in der derzeit geltenden Fassung wird für jeden Schüler an einem Gymnasium ein Betrag von 460,16 Euro pro Schuljahr festgesetzt. Bei 51 Schülern(innen) im Schuljahr 2019/2020 entspricht dies einem Gesamtbetrag von 23.468,16 €. Aufgrund der auslaufenden Beschulung reduziert sich dieser Betrag schuljahresbezogen.

Mithin wird sichergestellt, dass alle sich in der laufenden Beschulung befindlichen Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Jerichower Land einen Abschluss am Gymnasium Francisceum in Zerbst erlangen können.

3. Ab dem Schuljahr 2019/2020 erfolgt eine Aufnahme von Schülern(innen) aus dem Landkreis Jerichower Land am Gymnasium Franciscum in Zerbst nur noch auf der Grundlage einer neu getroffenen Schulträgervereinbarung oder einer Anordnung durch die Schulbehörde. Bei der Aufnahme von Schülern(innen) auf der Grundlage einer Anordnung erhebt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Gastschulbeiträge gemäß § 70 Abs. 2 SchulG LSA i. V. m. der Gastschulbeitragsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Schulträgervereinbarungen sind individuell und schülerbezogen durch die Verwaltungen der Landkreise auszuhandeln und zu vereinbaren, wobei es sich hier nur um Einzelfälle handeln kann.

Die Aufnahme von Schülern(innen) aus dem Landkreis Jerichower Land am Gymnasium Franciscum in Zerbst auf der Grundlage einer durch die Schulbehörde erteilten Ausnahmegenehmigung erfolgt ab dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2019	217105-/448200	- 11.734,08 €
2020		- 21.857,60 €
2021		- 17.716,16 €
2022		- 13.574,72 €
2023		- 11.734,08 €
2024		- 7.822,72 €
2025		- 5.521,92 €
2026		- 1.840,64 €

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat